

Unterweisungen im Arbeitsschutz/ Erstellung von Betriebsanweisungen/ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Kristin Schakel, Stabsstelle Arbeitssicherheit



Unterweisungen im Arbeitsschutz/ Erstellung von Betriebsanweisungen/ PSA

Agenda

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Unterweisungen
 - 2.1 Was, wer, wann, wie oft?
 - 2.2 Inhalte der Unterweisungen
 - 2.3 Dokumentation von Unterweisungen
- 3 Erstellung von Betriebsanweisungen
- 4 Auswahl und Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung

Unterweisungen im Arbeitsschutz/ Erstellung von Betriebsanweisungen /Persönliche Schutzausrüstung

1 Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz § 12

Betriebssicherheitsverordnung § 12 (Arbeitsmittel)

Gefahrstoffverordnung § 14

DGUV-Regel 102-603 „Branche Hochschule“

DGUV Vorschrift 1 § 4 „Unterweisung der Versicherten“

DGUV Regel 100-001 Pkt. 2.3 „Unterweisung der Versicherten“

DGUV Information 211-005 "Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes

PSA Benutzungsverordnung - PSA-BV

2 Unterweisungen im Arbeitsschutz

Die **Verantwortung** für die Durchführung der Unterweisungen liegt beim **Fachvorgesetzten**.

-> **Aufgabe** kann an **qualifizierte und fachkundige** Personen **delegiert** werden

-> **Selbst-Unterweisung** der Beschäftigten ist **nicht zulässig**, auch nicht anhand von Power-Point-Unterlagen, Filmen o.ä.

Unterweisung muss in einer für den Beschäftigten **verständlichen Form und Sprache** erfolgen.

-> fehlende / nicht rechtzeitig wiederholte Unterweisungen können als **Ordnungswidrigkeiten** geahndet werden

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Grundlage für Unterweisungen ist die **Gefährdungsbeurteilung**.

-> Gefährdungen am Arbeitsplatz können von **Arbeitsmitteln** z.B. von Maschinen, Geräten und chem. / biol. Gefahrstoffen o.a. Strahlung (Laser-, Röntgen-, UV-) ausgehen

-> Gefährdungen können von der **Arbeitsumgebung** ausgehen, z.B. Hitze, Kälte, Zugluft

-> Beschäftigte, Studenten, Praktikanten, Gastwissenschaftler ... sind zu unterweisen

Unterweisungshilfen zu verschiedenen Themen finden Sie im DLP:

<https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/dienstleistungen/dienstleistungen-nach-leistungsfeld/thematisch/infrastruktur/arbeits-gesundheits-und-brandschutz/n/agb-unterweisungen-durchfuehren-139285/>

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Weiterhin erforderlich sind u.a. Unterweisungen zur:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Erste Hilfe / Unfälle / Unfallanalyse
- Bildschirm- und Büroarbeitsplatz
- Brandschutz: Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz, Standort Feuerlöscher ...
- Mutterschutz (MuSchG)
- Arbeitsmittel (BetrSichV)
- Gefahrstoffe (GefStoffV)
- Sicherheitsgerechte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Erstunterweisung:

-> Muss **vor** Aufnahme der Tätigkeit erfolgen

Folgeunterweisung:

- Mindestens **1 x jährlich wiederholen**
- Jugendliche **< 18 Jahre: halbjährlich**
- bei **Tätigkeitswechsel**, (Beinahe)Unfällen, neue Arbeitsmittel, neue Gefahrstoffe

-> **alle Mitarbeiter** müssen unterwiesen werden; ggf. Nachholtermin vereinbaren

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Unterweisungen gem. BetrSichV - Arbeitsmittel

Vor Nutzung muss der Beschäftigte eine **Unterweisung zu mindestens folgenden Punkten** erhalten:

- **Gefahren**, die von der Maschine / Anlage ausgehen (z.B. Kopierer, Bohrmaschine ...)
- Erforderliche **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** / Tragen von PSA
- Verhalten im **Gefahrfall / bei Störungen**
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, **Unfällen und zur Ersten Hilfe**

-> auf der Grundlage von Betriebsanweisungen für Maschinen und Anlagen und der Hersteller Bedienungsanleitung

-> BA´s müssen den Beschäftigten zur Verfügung stehen: z.B. am Gerät anbringen

BA „[Buchscanner](#)“

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Unterweisungen gem. GefStoffV – Gefahrstoffe (1)

- Informationen über die vorhandenen oder entstehenden (z.B. Schweißrauche) **Gefahrstoffe**, **Kennzeichnung von Gefahrstoffen**, mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit
- Informationen über **Vorsichtsmaßnahmen** und **Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten** wie z.B.:
 - Tragen und Verwenden von **Persönlicher Schutzausrüstung** (PSA) und Schutzkleidung
 - Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind
 - Hygienevorschriften

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Unterweisungen gem. GefStoffV – Gefahrstoffe (2)

Weitere Unterweisungsinhalte:

- Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
- Umgang mit 1A / 1B Stoffen -> Exposition bewerten -> separate Schulung zum Thema „Expositionsverzeichnis“ Handlungsanweisung im DLP unter „Expositionsverzeichnis für Gefahrstoffe führen“ verfügbar
- Unterweisung nach Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz

Betriebsanweisung Benzin

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Dokumentation von Unterweisungen

Unterweisungsinhalte dokumentieren:

- Bezug zu den Dokumenten, möglichst mit Erstelldatum oder Version
- Schwerpunkte separat dokumentieren (z.B. besonderer Hinweis auf das Tragen von Schutzbrillen)
- Alle Mitarbeiter müssen unterwiesen worden sein; ggf. Nachholtermin erforderlich
- Wirksamkeitskontrolle
- Empfohlene Aufbewahrungszeit: 2 Jahre -> Nachweis gegenüber der Behörde
- Unterweisungsnachweis: <https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/dienstleistungen/dienstleistungen-nach-leistungsfeld/thematisch/infrastruktur/arbeits-gesundheits-und-brandschutz/n/agb-unterweisungen-durchfuehren-139285/>

*Not written
-
not done*

Erstellung von Betriebsanweisungen (BA)

Allgemeines

Bevor Nutzer **Arbeitsmittel, Gefahrstoffe oder Biostoffe** erstmalig verwenden bzw. ihnen ausgesetzt sind, hat der Fachvorgesetzte eine **Betriebsanweisung in schriftlicher Form** und in einer dem Nutzer verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen. **Vor Aufnahme der Tätigkeit** und danach mindestens 1x jährlich sind die Nutzer mündlich zu **unterweisen**.

Die Betriebsanweisungen müssen für die Nutzer verfügbar sein, z.B. durch **Aushänge am Arbeitsplatz**.

Erstellung von Betriebsanweisungen (BA)

Zuständigkeiten

Fachvorgesetzte:

Verantwortung dafür, dass

- **Betriebsanweisungen vorliegen**
- diese **regelmäßig überprüft und aktualisiert** werden
- die **Unterweisungen vor Anwendung** durchgeführt wurden.

Die Aufgaben können an die Mitarbeiter übertragen werden.

Die **Freigabe der BA** erfolgt durch den **Fachvorgesetzten**.

Erstellung von Betriebsanweisungen (BA)

BA's für Maschinen und Anlage

Mit Kauf eines neuen Gerätes muss auf **Grundlage der Hersteller-Bedienungsanleitung** eine Betriebsanweisung für Maschinen und Geräte erstellt und darin unterwiesen werden.

Für bereits vorhandene Geräte müssen die BA's vollständig vorliegen.

[Betriebsanweisungen handhaben - UR Dienstleistungsportal - Universität Rostock \(uni-rostock.de\)](https://uni-rostock.de/ur/dienstleistungen/betriebsanweisungen-handhaben)

Erstellung von Betriebsanweisungen (BA)

BA's für Gefahrstoffe und Biostoffe

Mit Erwerb bzw. Nutzung eines **neuen Gefahrstoffes oder Biostoffes** muss eine Betriebsanweisung für Gefahrstoffe bzw. Biostoffe erstellt und darin unterwiesen werden.

Grundlage der BA für Gefahrstoffe sind die **Sicherheitsdatenblätter** des Herstellers (SDB / SDS). Sie können auch über DaMaRIS generiert und tätigkeitsspezifisch angepasst werden .

Ergeben sich aus der **Gefährdungsbeurteilung** weitere Anforderungen, sind diese zu berücksichtigen, z.B. bei Tätigkeiten im Freien: Kontakt zu Zecken

Für bereits vorhandene Gefahrstoffe bzw. Biostoffe müssen die BA's vollständig vorliegen.

Erstellung von Betriebsanweisungen

Informationen im DLP

Eine Handlungsanweisung zur Erstellung von Betriebsanweisungen, Vorlagen zur Erstellung der Betriebsanweisungen und Betriebsanweisungen der Universität Rostock sind im DLP zu finden.

Die veröffentlichten Betriebsanweisungen (Internet, DLP..) müssen immer an die arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifischen Anforderungen angepasst und vom Fachvorgesetzten freigegeben werden.

<https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/dienstleistungen/dienstleistungen-nach-leistungsfeld/thematisch/infrastruktur/arbeits-gesundheits-und-brandschutz/n/betriebsanweisungen-handhaben-139567/>

Auswahl und Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Persönlicher Schutzausrüstung - PSA:

Ausrüstung, die eine Person zum **Schutz ihrer Gesundheit** oder ihre **Sicherheit gefährdende Risiken** trägt.

Dazu gehören u.a.:

- Schutzkleidung: Laborkittel, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe
- Absturzsicherungen
- Hautschutzmittel: Hautcrème, Sonnenschutzmittel
- Atemschutz, Gehörschutz

Auswahl und Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

PSA sind individuelle Schutzmaßnahmen und nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 4 **nachrangig zu anderen Schutzmaßnahmen.**

Vorrangig sind z.B.:

- **Technische Schutzmaßnahmen:** Absaugeinrichtungen, Lärminderung an der Entstehungsstelle
- **Organisatorische Schutzmaßnahmen:** Arbeiten im Freien in die frühen Morgenstunden verlegen

Auswahl und Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Die **Beschäftigten** müssen in die **Auswahl der PSA einbezogen** werden, um

- eine gute Passform zu gewährleisten
- Verträglichkeit zu prüfen

-> **maximalen Schutz** sicherstellen: v.a. Brille, Handschuhe, Atemschutz

-> Akzeptanz erhöhen

Auswahl und Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Der Fachvorgesetzte hat die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die **persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt** werden.

Soweit erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch (PSA-Benutzerverordnung §3).

Weiterführende Informationen: Im DLP unter [„PSA beschaffen“](#)



Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtungen und wirtschaftlicher Vernunft.

(Werner von Siemens, 1880)